

eVergabe ab Stichtag 18.10.2018 verpflichtend

Ab dem 18.10.2018 sind alle Vergabestellen verpflichtet, die Kommunikation mit den Bewerbern/Bietern auf elektronischem Wege abzuwickeln. Die Regelung gilt zunächst nur für den Oberschwellenbereich von öffentlichen Auftragsvergaben. Das bedeutet für Bieter, die sich an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen wollen: Sie müssen ihre Angebote elektronisch einreichen und diese mit einer elektronischen Signatur versehen, um gemäß den Anforderungen der Vergabestellen ihr abgegebenes Angebot rechtsverbindlich vorzulegen.

Wenn Unternehmen sich regelmäßig an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen, kann es sich daher empfehlen, die erforderliche Ausstattung zur elektronischen Signatur bereits im Vorfeld anzuschaffen. Auf diese Weise vermeiden sie, angesichts von Abgabefristen von elektronischen Ausschreibungen in zeitliche Engpässe zu geraten.

Der Bund, die Länder sowie die Kommunen und öffentliche Institutionen sind die größten und marktmächtigsten Auftraggeber hierzulande. Rund 12,5 Prozent des deutschen Bruttoinlandsprodukts machen Aufträge durch die öffentliche Hand aus – das entspricht einem Wert von etwa 350 Milliarden Euro pro Jahr. Um eine einheitliche, transparente Auftragsvergabe sicherzustellen und Vergaben aus sachfremden Gründen vorzubeugen, macht das Vergaberecht auf europäischer Ebene enge Vorgaben. Die Formalien sind klar definiert – und ebenso die gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeiten für Bieter, die nicht zum Zuge gekommen sind und sich in ihren Rechten verletzt sehen. Formal sind die neuen EU-Vergaberichtlinien bereits seit dem 17. April 2014 in Kraft. Sie sind seitdem schrittweise in nationales deutsches Recht umgesetzt worden. Wesentlicher Regelungspunkt ist, dass Vergabeverfahren elektronisch durchgeführt werden müssen. Bislang war dies nur optional der Fall. Die jeweilige Vergabestelle konnte sich also zwischen einem elektronischen und einem herkömmlichen Vergabeverfahren entscheiden.

e-Vergabe verpflichtend

Mit der verpflichtenden eVergabe zum 18.10.2018 erreicht die schrittweise Einführung der Online-Abwicklung öffentlicher Ausschreibungen einen wichtigen Meilenstein. Bereits seit dem 18.04.2016 müssen öffentliche Vergabestellen ihre Bekanntmachungen elektronisch veröffentlichen und die Vergabeunterlagen elektronisch zur Verfügung stellen. Zudem mussten zum 18.04.2017 die zentralen Beschaffungsstellen auf die elektronische Kommunikation bei der Auftragsvergabe umstellen. Diese Regelung wird nun zum 18.10.2018 auf die übrigen Vergabestellen ausgeweitet. Im sog. Unterschwellenbereich wird die Online-Abwicklung öffentlicher Ausschreibungen zum 01.01.2019 bzw. 01.01.2020 verpflichtend.

Oberschwellenbereich

Im Oberschwellenbereich besteht bereits jetzt die Möglichkeit für die Auftraggeber, die Vergabeverfahren ausschließlich elektronisch abzuwickeln. Dies gilt für Bauaufträge über 5.548.000,00 Euro und für Liefer- und Dienstleistungsaufträge über 221.000,00 Euro. Gemäß § 81 VgV (bei Bauvergaben i.V. mit § 11 (1) VOB/A EU) wird nach dem 18. Oktober 2018 die durchgehende eVergabe (abgesehen von wenigen spezifischen Ausnahmen, siehe u.a. § 11a VOB/A EU) das allein zulässige Verfahren. Für zentrale Vergabestellen galt diese Verpflichtung bereits seit Mai 2017. Soweit Auftraggeber vom Grundsatz der elektronischen Übermittlung abweichen wollen, müssen sie dies nach dem Wortlaut der §§ 23 EU VOB/A und 81 VgV ("verlangen") ausdrücklich gestatten. Anderenfalls ist eine Übermittlung zum Beispiel auf dem Postweg nicht mehr zulässig und zöge einen Angebotsausschluss nach sich.

Unterschwellenbereich im Baubereich

Gemäß § 11 VOB/A ist es dem Auftraggeber im Unterschwellenbereich (Baufträge unter 5.548.000,00 Euro) überlassen, festzulegen, in welcher Form im Vergabeverfahren kommuniziert wird. Gemäß § 13 VOB/A muss der Auftraggeber jedoch bis zum 18. Oktober 2018 auch schriftliche Angebote zulassen. Nach diesem Zeitpunkt entfällt diese Verpflichtung, wodurch der Auftraggeber einen kompletten Übergang zur elektronischen Vergabe festlegen kann. Der Auftraggeber wird im Unterschwellenbereich aber weiterhin rechtlich nicht verpflichtet, ausschließlich die elektronische Form zu nutzen. Die Einführung einer entsprechenden Pflicht ist bislang auch nicht geplant. Es ist anzunehmen, dass vor allem (größere) öffentliche Auftraggeber, die auch mit Oberschwellenvergaben zu tun haben,

verstärkt im Unterschwellenbereich auf einen vollständigen Übergang zur eVergabe setzen werden. Wie der Großteil der kleineren Vergabestellen, die fast ausschließlich im Unterschwellenbereich aktiv sind, zukünftig mit dieser rechtlichen Möglichkeit umgehen wird, ist noch unklar.

Unterschwellenbereich bei Lieferungen und Dienstleistungen (unter 221.000,00 Euro)
Nach Vorgaben der neuen Unterschwellenvergabeordnung (§ 38 UVGO) müssen Vergabestellen ab 1. Januar 2019 die elektronische Einreichung von Angeboten für Lieferungen und Dienstleistungen akzeptieren. Ab 1. Januar 2020 ist die durchgehende eVergabe auch im Bereich der nationalen Vergaben grundsätzlich verpflichtend. Ausgenommen sind Auftragswerte unter 25.000 Euro netto. Da die Unterschwellenvergabeordnung noch nicht in allen Bundesländern in Kraft gesetzt wurde, kann es hier zwischen den Ländern zu Abweichungen kommen. In Mecklenburg-Vorpommern tritt die UVGO nach Veröffentlichung der notwendigen Verwaltungsvorschrift wohl zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Digitale Signaturkarte

Unternehmen, die an öffentlichen Aufträgen interessiert sind, sollten sich - soweit nicht in den letzten Jahren bereits geschehen – auf die Anforderungen der eVergabe vorbereiten. Die meisten Vergabeplattformen, die von öffentlichen Stellen genutzt werden, sind über relativ unkomplizierte Anmeldevorgänge nutzbar. Der Zugang zu Vergabeunterlagen ist kostenfrei. Eine elektronische Signatur (Software oder mit Lesegerät) ist bei der eVergabe nicht zwingend notwendig. Nur bei erhöhten Anforderungen an die Sicherheit darf der Auftraggeber ein Angebot mit elektronischer Signatur fordern. Ein Hemmnis für Betriebe ist jedoch die Vielzahl von Vergabeplattformen, die öffentliche Stellen nutzen (teils mehrere Systeme in einer einzelnen Stadt). Von vielen Bietern wird die X-Vergabe hoffnungsvoll erwartet. Sie soll Bewerbungen auf Ausschreibungen via e-Vergabe wesentlich erleichtern. Die X-Vergabe wird eine übergreifende Client-Anwendung sein, die den Bietern einen einheitlichen Zugriff auf alle elektronischen Bekanntmachungs- und Vergabeplattformen der öffentlichen Hand ermöglicht. Offen ist allerdings die Umsetzung.

Weitere Informationen zu Fragen der eVergabe (u.a. entsprechende Seminare - **Oktober 2018 in der IHK zu Schwerin, der HWK Rostock und der HWK Neubrandenburg**) finden Sie online unter www.abst-mv.de sowie bei den nachfolgenden öffentlichen Stellen:

Plattform des BMI:

http://www.evergabe-online.info/e-Vergabe/DE/Home/homepage_node.html

Informationen des BMWI

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/elektronische-vergabe.html>

Bundesanzeiger Verlag

<https://www.bundesanzeiger-verlag.de/vergabe/news/hintergrundinformationen/vergabepraxis.html?L=0>

Ansprechpartner

Klaus Uwe Scheifler

Telefon 0385 5103-302

Mail: scheifler@schwerin.ihk.de